

Notfallseelsorge - Konkretisierungen

1. Strukturen

In Ergänzung zum Statut Notfallseelsorge Punkt 3 „Notfallseelsorgestrukturen“ (vgl. Amtsblatt Nr. 03, 22. Februar 2002, S. 83-86) werden folgende Konkretisierungen festgelegt:

- Landkreisbeauftragte/r
 - Auf Initiative des Diözesanbeauftragten schlägt der Regionaldekan – in Absprache mit der regionalen Konferenz der Dekane – einen Landkreisbeauftragten für die Notfallseelsorge vor. Die Ernennung erfolgt durch den Generalvikar.
 - Weiteres regelt das Diözesanstatut für Notfallseelsorge Punkt 3.3 und 3.4.
- Dekanatsbeauftragte/r
 - Auf Initiative des Diözesanbeauftragten schlägt der Dekan einen Dekanatsbeauftragten für die Notfallseelsorge vor. Die Ernennung erfolgt durch den Generalvikar.
 - Weiteres regelt das Diözesanstatut für Notfallseelsorge Punkt 3.2.
- Notfallseelsorger/in
 - Der Dekanatsbeauftragte spricht – in Absprache mit dem Dekan – geeignete pastorale Mitarbeiter/innen an, um sie für einen Dienst in der Notfallseelsorge zu gewinnen. Interessierte pastorale Mitarbeiter/innen können auch aus eigener Initiative Kontakt mit dem zuständigen Dekanatsbeauftragten aufnehmen.
 - Zur Feststellung der Eignung eines Interessenten nimmt der Dekanatsbeauftragte Rücksprache mit dem Dienstvorgesetzten und dem Personalreferat.
 - Im Fall der Eignung beauftragt der Dekan, dem die Dienstaufsicht obliegt, den Interessenten schriftlich zur Mitarbeit in der Notfallseelsorge.
 - Möchte ein/e Mitarbeiter/in in der Notfallseelsorge nicht mehr aktiv in Dienst genommen werden, wird dies mit dem Dekanatsbeauftragten einvernehmlich geklärt.
 - Der Dekanatsbeauftragte meldet neue Mitarbeiter/innen, sowie das Ausscheiden bisheriger Mitarbeiter/innen dem Diözesanbeauftragten.

2. Fort- und Weiterbildung

Prinzipiell gilt: Die drei Kursangebote der Notfallseelsorge im Bistum Augsburg

- Einführungskurs Notfallseelsorge;
- Einführungskurs Seelsorge für Feuerwehr und Rettungsdienste;
- die Sorge um die eigene Seele;

stehen allen interessierten pastoralen Mitarbeiter/innen der Diözese offen. Für sie gelten die Ausführungsbestimmungen, die im Punkt „Notfallseelsorger/innen“ (siehe unten) ausgeführt sind.

Differenzierung:

- Notfallseelsorger/innen
 - Künftige Notfallseelsorger/innen können zur Grundqualifizierung an den drei Fortbildungskursen der Notfallseelsorge im Bistum Augsburg teilnehmen.
 - Die Anmeldung erfolgt über den/die zuständige/n Fortbildungsreferenten/in mit der Unterschrift des Dienstvorgesetzten und des Dekanatsbeauftragten.
 - Die Fortbildung ist – entsprechend der diözesanen Fortbildungsordnung – eine freiwillige Fortbildung, für die Dienstbefreiung gewährt wird.
 - Im Kalenderjahr können höchstens zwei Fortbildungskurse besucht werden, die mit jeweils bis zu € 65,00 bezuschusst werden.
- Dekanats-/Landkreisbeauftragte
 - Künftige Dekanats- und Landkreisbeauftragte müssen zur Grundqualifizierung an den drei Fortbildungskursen der Notfallseelsorge im Bistum Augsburg teilnehmen.
 - Die Anmeldung erfolgt über den/die zuständige/n Fortbildungsreferenten/in mit der Unterschrift des Dienstvorgesetzten und des Diözesanbeauftragten für Notfallseelsorge.
 - Die Fortbildung ist – entsprechend der diözesanen Fortbildungsordnung – eine verpflichtende Fortbildung, für die Dienstbefreiung gewährt wird.
 - Im Kalenderjahr können nur zwei Fortbildungskurse besucht werden. Die Kosten übernimmt zu 100% die Diözese.
 - Als Weiterbildung wird der Kurs „Fachberater Seelsorge“ der Staatlichen Feuerweherschule Regensburg empfohlen. Hierfür gewährt die Diözese Dienstbefreiung. Sie übernimmt die Fahrtkosten. Kosten für Kurs, Unterkunft und Verpflegung entstehen der Diözese nicht. Die Weiterbildung ist beim zuständigen Fortbildungsreferenten/in mit der Unterschrift des Dienstvorgesetzten und des Diözesanbeauftragten zu beantragen.
- Diözesanbeauftragte
 - Diözesanbeauftragte müssen über die entsprechende Grundqualifizierung für Notfallseelsorger/innen verfügen.
 - Verpflichtende Weiterbildung sind Kurse in „Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen“ (SbE) und/oder „Critical Incident Stress Management“ (CISM).
 - Die Weiterbildung ist beim zuständigen Fortbildungsreferenten/in mit der Unterschrift des Leiters des Seelsorgeamtes zu beantragen.
 - Für die Weiterbildung gewährt die Diözese Dienstbefreiung.

- Die Diözese bezuschusst die Weiterbildung entsprechend ihrer Richtlinien mit Kat. I zu 100% abzüglich einer Eigenbeteiligung für Unterkunft und Verpflegung von € 20,00 pro Tag der Weiterbildung.

3. Supervision

Notfallseelsorger/innen können nach Rücksprache mit dem Dekanats- bzw. Diözesanbeauftragten Supervision beantragen. Der Antrag zur Supervision ist einzureichen bei der diözesanen Koordinationsstelle für Supervision. Für Verlauf, Organisation und Bezuschussung gelten die diözesanen Regelungen (vgl. Pastorale Begleitung in der Diözese Augsburg, Pastorale Supervision, S. 7-10)

4. Überregionale Treffen der Notfallseelsorger/innen

Zum Erfahrungs- und Informationsaustausch, sowie zur internen Fortbildung können sich die Notfallseelsorger/innen zwei Mal pro Kalenderjahr auf Diözesanebene treffen. Dafür erhalten sie Dienstbefreiung. Die Fahrtkosten werden als Dienstreisen abgerechnet.

5. Aufgabenbeschreibungen

- Die Aufgaben des Landkreisbeauftragten sind:
 - Unterstützung und Beratung der Dekanate beim Aufbau und Erhalt der Notfallseelsorgestrukturen;
 - regelmäßige Abstimmung mit dem Team der Diözesanbeauftragten für Notfallseelsorge;
 - regelmäßige Kontakte zu den Leitungsebenen der Dienststellen und den Verbänden der Hilfsorganisationen;
 - Kontakt zu den Leitstellen;
 - Beratung der Einsatzleitung.
 - Seelsorge für Feuerwehren und Rettungsorganisationen.
- Die Aufgaben des Dekanatsbeauftragten sind:
 - Sorge um die Erreichbarkeit im System;
 - Sorge um die eigene Fort- und Weiterbildung, sowie die der Mitarbeiter/innen;
 - Sorge um die Ausrüstung im System (Kleidung, Karten, Telekommunikation etc.);
 - Koordination eines Einsatzes mit mehreren Notfallseelsorger/innen;
 - Sorge um die Aufarbeitung belastender Einsätze und Vermittlung an Supervision;
 - Seelsorge für Feuerwehren und Rettungsorganisationen;
 - Kontakt zum Landkreisbeauftragten und zum Team der Diözesanbeauftragten für die Notfallseelsorge;
 - Sorge um die ökumenische Vernetzung der Notfallseelsorge;
 - Erstellung der Statistiken.

6. Freistellungen

In Abänderung des Statuts Notfallseelsorge Punkt 7 „Freistellungen“ (vgl. Amtsblatt Nr. 3, 22.02.2002, S. 86) wird Folgendes festgelegt:

Der Dekanatsbeauftragte erhält für seine Aufgabe die Freistellung von **einer** Unterrichtsstunde.

Der Beauftragte für den Landkreis erhält für seine Aufgabe eine Freistellung von **bis zu drei** Unterrichtsstunden.